

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl 2024

Wahltag - Stellenausschreibung - Gemeindewahlausschuss

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	25.07.2023	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Die Amtszeit von Bürgermeister Steffen Bühler endet am 31. März 2024. Nach § 47 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Wahl des Bürgermeisters frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Zudem ist die Stelle 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 GemO). Des Weiteren ist für die Leitung der Bürgermeisterwahl und die Feststellung des Wahlergebnisses ein Gemeindewahlausschuss zu bilden; hierzu sind nun zunächst grundlegende Entscheidungen zu treffen.

Wie bereits bekannt, wird sich Herr Bühler nicht wieder zur Wahl stellen.
Eine Terminübersicht ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt.

II. Beschlussvorschlag

1. Die Bürgermeisterwahl findet am 21. Januar 2024 statt, eine eventuelle Stichwahl am 04.02.2024.
2. Der Stellenausschreibung mit allen genannten Terminen wird zugestimmt.
3. Der zu bildende Gemeindewahlausschuss soll bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und – für den Fall der Verhinderung auch aller seiner Stellvertreter im Amt – einem stellvertretenden Vorsitzenden aus den Gemeindebediensteten sowie vier Beisitzern und Stellvertretern in gleicher Zahl aus den Wahlberechtigten.

III. Begründung

1. Zeitpunkt der Wahl

Die vierte und zugleich letzte Amtszeit von Herrn Bürgermeister Bühler endet am 31.03.2024. Nach § 47 Abs. 1 GemO ist frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle die Wahl des Bürgermeisters durchzuführen.

Der Wahltag wird vom Gemeinderat bestimmt und muss ein Sonntag sein. Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Totengedenktage sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden (§ 2 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes [KomWG]).

Gleichzeitig ist der Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl nach § 45 Abs. 2 GemO festzulegen. Eine Stichwahl ist dann notwendig, wenn auf keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfällt. Die Stichwahl findet frühestens am 2. und spätestens am 4. Sonntag nach der Wahl statt.

Es wird vorgeschlagen, die Bürgermeisterwahl am **Sonntag, 21.01.2024** durchzuführen, eine evtl. Stichwahl am Sonntag, 04.02.2024.

2. Stellenausschreibung und Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist für Bewerbungen

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist nach § 47 Abs. 2 GemO spätestens 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben.

Eine ordnungsmäßige Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist immer bei einer Ausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg gegeben. Die Ausschreibung ist spätestens am 20.11.2023 zu veröffentlichen. Es wird vorgeschlagen, die Ausschreibung am **10.11.2023** im Staatsanzeiger zu veröffentlichen und zusätzlich einen Hinweis darauf auf der Homepage der Stadt einzustellen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat gemäß § 10 Abs. 1 KomWG frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Bei der Wahl am 21.01.2024 wäre dies der 25.12.2023. Wegen der Weihnachtsfeiertage wird vorgeschlagen, das Ende der Bewerbungsfrist auf den 27.12.2023 festzusetzen.

Da sich Herr Bürgermeister Steffen Bühler nicht wieder zur Wahl stellt, wird folgender Ausschreibungstext vorgesehen:

Stadt Besigheim Landkreis Ludwigsburg

Die Stadt Besigheim mit ca. 13.000 Einwohnern - zukunftsorientiert und einziger staatlich anerkannter Erholungsort im Landkreis Ludwigsburg mit beeindruckender Stadtsilhouette – liegt in reizvoller Lage am Zusammenfluss von Neckar und Enz, etwa 25 km nördlich der Landeshauptstadt Stuttgart. Ein interessanter Wirtschaftsstandort mit guter Infrastruktur, hervorragenden Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie vielfältigen Freizeitangeboten.

Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der Stadt Besigheim ist wegen Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 21. Januar 2024**, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am **Sonntag, 4. Februar 2024**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger [m/w/d]), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen.

Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) genannten Personen.

Bewerbungen können **frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung** und **spätestens am Mittwoch, 27. Dezember 2023, 18.00 Uhr**, schriftlich und verschlossen mit der Aufschrift „**Bürgermeisterwahl**“ beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Marktplatz 12, 74354 Besigheim, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- **25 Unterstützungsunterschriften** von im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern; diese werden nach Ausschreibung der Stelle auf Anforderung des Bewerbers (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Anschrift (Hauptwohnung) von der Stadt Besigheim, Marktplatz 12, 74354 Besigheim, kostenfrei geliefert bzw. bereitgestellt
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte **Wählbarkeitsbescheinigung** auf amtlichem Vordruck
- eine **eidesstattliche Versicherung** des Bewerbers (m/w/d) auf amtlichem Vordruck, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 GemO vorliegt

- **Unionsbürger** (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung auf amtlichem Vordruck abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Den zur Wahl zugelassenen Bewerbern (m/w/d) wird Gelegenheit gegeben, sich den Bürgern in öffentlichen Versammlungen vorzustellen. Diese sind für **Mittwoch, 10. Januar 2024, 19.00 Uhr** in der Stadthalle Alte Kelter in Besigheim und für **Donnerstag, 11. Januar 2024, 19.00 Uhr** in der Bürgerhalle im Stadtteil Ottmarsheim vorgesehen.

Der derzeitige Stelleninhaber wird sich nicht für eine weitere Amtszeit bewerben.

3. Öffentliche Vorstellung der Bewerber (m/w/d)

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann die Stadt Besigheim den Bewerbern (m/w/d), deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Bei dieser Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, dass eine Bewerbervorstellung bei der Volkswahl ein wichtiges Mittel zur Information der Bevölkerung ist.

Es wird vorgeschlagen, öffentliche Versammlungen am **Mittwoch, 10.01.2024**, in der Stadthalle Alte Kelter in Besigheim und am **Donnerstag, 11.01.2024**, in der Bürgerhalle in Ottmarsheim abzuhalten. Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt die näheren Einzelheiten der öffentlichen Vorstellungen, wie Redezeit und ähnliches. Von einer nochmaligen öffentlichen Vorstellung vor einer Stichwahl sollte abgesehen werden.

4. Gemeindevwahlausschuss

Zur Vorbereitung der Wahl hat der Gemeinderat gemäß § 11 KomWG i.V.m. § 21 der Kommunalwahlordnung (KomWO) einen Gemeindevwahlausschuss zu bilden. Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der Bürgermeisterwahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. Er besteht gemäß § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem kraft Gesetzes und mindestens zwei Beisitzern. Letztere sowie deren Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Nach dem Kommentar zum Kommunalwahlrecht soll der Gemeinderat bei der Besetzung des Gemeindevwahlausschusses bestrebt sein, die politischen Kräfte möglichst ausgeglichen zu berücksichtigen. Es wird deshalb vorgeschlagen, von jeder Fraktion einen Beisitzer und Stellvertreter zu wählen.

Rein vorsorglich soll für den Fall, dass bei einer Verhinderung des Bürgermeisters auch alle seine Stellvertreter im Amt verhindert sind, gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 KomWG ein stellvertretender Vorsitzender aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten gewählt werden. Es wird vorgeschlagen, Herrn Qasem für diese Funktion zu wählen.

Die Wahl der Beisitzer und Stellvertreter sowie vorsorglich eines stellvertretenden Vorsitzenden ist für die GR-Sitzung am 29.08.2023 vorgesehen.

5. Bildung von Wahlbezirken

Nach § 4 KomWG bestimmt der Bürgermeister, welche Wahlbezirke zu bilden sind. Die Wahlbezirkseinteilung der letzten Wahl (Bundestagswahl 2021) hat sich bewährt und sollte beibehalten werden; angesichts der zu erwartenden hohen Anzahl an Briefwählern auch bzgl. der Briefwahlbezirke.

Wahlbezirk	Bezeichnung	Wahlraum
011-01	Altstadt und Neusatz	Rathaus, Großer Sitzungssaal Marktplatz 12, Besigheim
012-02	Obere Stadt - Westliches Schimmelfeld	Kindergarten Schimmelfeld Hermannstraße 23, Besigheim
012-03	Bülzen - Östliches Schimmelfeld	KiTa Elser-Ring Elser-Ring 70, Besigheim
013-04	Wartturmsiedlung - Husarenhof	KiTa Wald Friedrich-Schelling-Weg 34, Besigheim
014-05	Weststadt	Begegnungsstätte der Stadt Besigheim Bahnhofstraße 1, Besigheim
014-06	Schäuber - Löchgauer Feld	KiTa Löchgauer Feld, Champagnerweg 2, Besigheim
021-07	Ottmarsheim	Bürgerhalle, Vereinszimmer Keitländerstraße 3, Ottmarsheim
900-01	Briefwahlbezirk 1	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal Marktplatz 12, Besigheim
900-02	Briefwahlbezirk 2	Verwaltungsgebäude, 1. Stock rechts Marktplatz 7, Besigheim
900-03	Briefwahlbezirk 3	Verwaltungsgebäude, 3. Stock links Marktplatz 7, Besigheim

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

Keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine